

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**nexxtsoft GmbH
Neuer Höltigbaum 32
22147 Hamburg**

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen beinhalten die allgemeinen Regelungen, die jeweils für die unten aufgeführten Verträge der nexxtsoft Anwendung finden. Diese Regelungen wurden in diesem allgemeinen Teil zusammengefasst, um Wiederholungen zu vermeiden.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:
 - a) Die Regelungen dieses Teils. Diese Regelungen beinhalten außerdem die lizenzrechtlichen Bestimmungen, Abschnitt II.
 - b) Die zwischen den Parteien getroffene einzelvertragliche Regelung.
 - c) Die Anlagen der jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.
 - d) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von nexxtsoft gegliedert in die Teile:
 - Teil B Softwarekauf,
 - Teil C Softwarepflege
 - Teil D Rahmenvertrag kleinere Projekte
 - Teil E Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung
 - Teil F Individuell ausgehandelte Haftungsbegrenzung.

Die Regelungen der einzelnen AGB gelten thematisch für unterschiedliche Bereiche. Sofern es zu Überschneidungen kommen sollte, gilt lex specialis derogat legi generali.

2) Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3) Andere Hersteller

Die von der nextsoft gelieferte Software basiert z.T. auf der Basis von Software, die durch andere Softwarehersteller hergestellt und geliefert wird. Soweit dies der Fall ist, gelten für den Inhalt der jeweiligen Softwarebestandteile Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Dem Kunden werden von der nextsoft bei Vertragsabschluss Links für die im Internet abrufbaren Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt. nextsoft ist nach den Vertriebsbestimmungen der Lieferanten dazu verpflichtet, den Kunden auf die Geltung dieser Bestimmung hinzuweisen. Das Gleiche gilt für den Fall, in dem die dem Kunden überlassene Software zum Teil aus nicht proprietärer Open-Source-Software besteht. Auch hier werden dem Kunden die Lizenzbestimmungen bei Vertragsabschluss kenntlich gemacht.

4) Definitionen

- a) Standardsoftware bezeichnet die in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Version der Software.
- b) Angepasste Software: Der Terminus bezeichnet die Änderung oder Erweiterung der Standardsoftware durch nextsoft durch geprüfte und verifizierte Verfahren. Umfasst sind ebenfalls Schnittstellen, APIs etc.. Hierbei sind nur Änderungen und Erweiterungen zulässig, soweit sie Teil 2 Lizenzbedingungen nicht widersprechen.
- c) Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die in dem/der Angebot/Auftragsbestätigung genannt sind.
- d) Auslieferung: Die Übergabe der Software erfolgt per Download. Dem Kunden wird hierzu ein Link übersendet, mittels dessen der Download der Software bewerkstelligt werden kann.
- e) Dokumentation: Die Bedienungsanleitung für den Kunden.
- f) Wartung: Erhalten der vorhandenen Funktion (Betriebssystem Wechsel,

Anpassen der vorhandenen Schnittstellen zu bestehender Software).

- g) Software Pflege: Weiterentwicklung des Produktes aus Sicht der nexxtsoft, wie im Teil C der AGB beschrieben.

5) Fehlerklassen

Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebseinschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.

- a) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
- b) Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.
- c) Ein betriebseinschränkender Fehler liegt vor, wenn die Nutzbarkeit des Programms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers die Arbeitsweise des Programms aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Kunden nicht bis zur Auslieferung des nächsten Releases zumutbar ist.
- d) Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

§ 3 Höhere Gewalt

1) Höhere Gewalt

Wird die nexxtsoft an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der nexxtsoft oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

2) Unmöglichkeit

Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die nexxtsoft von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.

§ 4 Vergütung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Einzelvereinbarung zwischen den Parteien. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind einzelvertraglich geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 3) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 4) Aufrechnungen mit anderen als rechtskräftig anerkannten oder von der nexxtsoft unbestrittenen Forderungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Vorbehalt

- 1) Der Übergang der Nutzungsrechte an der Software in zeitlich unbeschränkter Weise steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die der jeweiligen Lieferung / Erstellung von Software zugrundeliegende Forderung vollständig und vorbehaltlos gezahlt hat. Bis zum Eintritt dieser Bedingung werden die Rechte zeitlich beschränkt übertragen und nexxtsoft hat das Recht, die Übertragung durch eine Kündigung des Vertrags zu widerrufen.
- 2) Bei Geltendmachung des Vorbehalts erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, sic. dazu, die Software in dem Arbeitsspeicher eines Rechners zu vervielfältigen es denn, nexxtsoft teilt dem Kunden etwas anderes mit. Ebenso müssen sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien in diesem Fall gelöscht und eventuell vorhandene Originaldatenträger zurückgegeben bzw. vernichtet werden.
- 3) Körperlich gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen Auftrag resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies, werden Zahlungseingänge jeweils gegen die älteste Schuld des Kunden verbucht.

§ 6 Haftung

- 1) nexxtsoft haftet nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht produktiv mit der Software arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der Kunde unterlassen hat, die Software und die mit ihr verarbeiteten Daten in angemessenen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern.
- 2) Die Haftung wegen Schäden oder die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, die infolge eines Mangels eines von der nexxtsoft gelieferten Produkts oder einer von der nexxtsoft erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Die Ansprüche verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Auslieferung der Software per Download bzw. Erbringung der Leistung. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die aus einer verspäteten Leistung von Standardsoftware geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15 % des Wertes des jeweiligen Auftrags begrenzt, wenn es dem Kunden zumutbar ist, einen äquivalenten Deckungskauf vorzunehmen. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu den ausdrücklich in der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung erwähnten Systemen gewährleistet. nexxtsoft übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach Vertragsabschluss durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der nexxtsoft beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der nexxtsoft die für die ordnungsgemäße Funktion der Software und/oder Hardware erforderliche Systemumgebung nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung der Systemumgebung verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde das gelieferte Produkt selbst geändert hat.

§ 7 Geheimhaltung

- 1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die

ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien nicht bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder nicht

- a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - b) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - c) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
 - 3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieser Vertragsverhältnisse oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
 - 4) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter der nextsoft.
 - 5) nextsoft hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

§ 8 Abwerbeverbot

- 1) Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter.
- 2) Bei Verletzung der unter § 8 Abs.1 genannten Bestimmung wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 10.000,00 fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

§ 9 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der nexxtsoft erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der nexxtsoft hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3) nexxtsoft darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der nexxtsoft und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung referiert werden.
- 4) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der nexxtsoft als Gerichtsstand vereinbart.

Teil II: Lizenzbedingungen

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Lizenzbedingungen

- 1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Software in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version.
- 2) Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der vertragsgegenständlichen Software, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach dem Vertragsabschluss bei Vereinbarung eines Softwarepflegevertrags der nexxtsoft geliefert werden.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software-Produkte einschließlich der Dokumentation, angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen.

§ 2 Beschränkungen der Nutzungsrechte

- 1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software-Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen (§ 69 d ff. UrhG) ausdrücklich erlaubt.
- 2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange die nexxtsoft oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.
- 3) Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software-Produkte mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an die nexxtsoft richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Inhalt und Begrenzung der zu übertragenden Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde erhält im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags das einfache, nicht ausschließliche Recht, die ihm überlassenen Software-Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- 2) Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Softwareprodukte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des nexxtsoft GmbH, Neuer Höltigbaum 32, 22143 Hamburg

Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vervielfältigt werden dürfen. Es ist wie folgt zu differenzieren:

- a) Einzelplatzlizenzen: Der Kunde darf die so gekennzeichnete Software auf einer beliebigen Anzahl von Computern desselben Unternehmens permanent vervielfältigen, das heißt auf der Festplatte oder anderen geeigneten Medien speichern. Der Begriff des Unternehmens ist nicht gleichzusetzen mit dem verbundenen Unternehmen (§ 15 I AktG), d.h. die Software darf auch innerhalb von Konzernen an andere Konzernschwestern/Mütter nicht weitergegeben werden. Die Einzelplatzsoftware darf bis zu der jeweils vereinbarten Anzahl von Lizenzen gleichzeitig in den Arbeitsspeicher verschiedener Rechner geladen werden. Beispiel: Werden 5 Einzelplatzlizenzen verkauft oder vermietet, darf die Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern dauerhaft gespeichert, aber jeweils nur maximal auf 5 Rechnern gleichzeitig verwendet werden.
- b) Serverlizenzen: Sofern der Kunde neben den Einzelplatzlizenzen auch Serverlizenzen erhält, darf er die Software permanent auf der vereinbarten Anzahl von Servern speichern und nur in derselben Anzahl in den Arbeitsspeicher der Maschine laden. Der Betrieb einer virtual machine bedarf einer weiteren Lizenz. Der Betrieb der Software im Rahmen eines gespiegelten Systems bedarf einer weiteren Lizenz.
- c) Die Nutzung der Software im Rahmen eines Remote-Desktop-Programmes oder eines Programmes, das in der Lage ist, die Bedienung der Software zu ermöglichen, ohne dass die Software im Arbeitsspeicher eines Rechners geladen wird, ist ausgeschlossen.

§ 4 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

- 1) Der Kunde erwirbt die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der vertraglich vereinbarten Software auf Dauer und unwiderruflich.
- 2) Bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen und endgültigen Zahlung werden die Nutzungsrechte zeitlich begrenzt bis zur Kündigung des jeweiligen Vertrags durch eine der Parteien verliehen. Sie erlöschen im Moment des Wirksamwerdens der Kündigung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Übertragung der zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte vorbehalten.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, den von ihm kontrollierten Tochtergesellschaften, an denen er mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmrechte hält, ein Recht zur Nutzung der Software-Produkte einzuräumen, jedoch nur, soweit sich die Tochterunternehmen auch den in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Pflichten des Kunden unterwerfen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vor Erteilung der Unterlizenz durch den Kunden einzuholen und der nexxtsoft zu übermitteln. Die Nutzung darf nur durch Zugriff auf die Datenbank des Kunden erfolgen, eine gleichzeitige Installation der Software-Produkte auf mehreren Datenbanken des Kunden und/oder der

Tochterunternehmen ist nicht zulässig. Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch die Tochterunternehmen ist der Kunde verantwortlich.

- 4) Die Software Produkte dürfen in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration simultan in der jeweils maximal vereinbarten Anzahl von Lizenzen in den Arbeitsspeicher von Rechnern des Kunden geladen werden und permanent in einer beliebigen Anzahl von Kopien gespeichert werden. Sofern gewünscht, kann der Kunde Zusatzlizenzen erwerben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software zu vergeben oder Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen, sic. diesen zu gestatten, die Software in den Arbeitsspeicher eines Rechners zu laden, der nicht im Besitz oder Eigentum des Kunden steht. Als Dritter gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit, die nicht mit dem Kunden identisch ist. Entsprechende Zustimmungen können von nextsoft gesondert erklärt werden.

Teil B: Softwarekauf

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt von der nextsoft die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Standardsoftware. Zum Lieferumfang gehören die Verschaffung des Standardprogramms im Objektcode sowie die Lieferung einer Bedienungsanleitung in Form einer Online-Hilfe. Die Leistungsbeschreibung der Software ist mitsamt der für den Betrieb erforderlichen Systemumgebung in der Online-Hilfe wiedergegeben.
- 2) Für die Beschaffenheit der von der nextsoft gelieferten Software ist die bei Lieferung gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des Standardprodukts abschließend maßgeblich. Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Angebot erwähnten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen Systemumgebung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet nextsoft nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Definitionen sind im Teil A der AGB aufgeführt.
- 2) Vertragsbestandteile sind:
 - a) Dieser Vertragstext.
 - b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nextsoft, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.
- 3) Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.
- 4) Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:
 - A 1: Leistungsbeschreibung der Standardsoftware
 - A 2: Bedienungsanleitung der Standardsoftware

§ 3 Überlassung Installation

nextsoft liefert die Software, indem dem Kunden der Download der Software ermöglicht wird.

§ 4 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- 1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne Abzug mit Lieferung bzw. Bereitstellung der Software und Zugang der Rechnung.

- 2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Aufrechnungen sind nur möglich mit Forderungen, die von der nexxtsoft unbestritten oder gerichtlich anerkannt sind.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

- 1) Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 2) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem nexxtsoft die Software dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert nexxtsoft gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Gerät die nexxtsoft in Verzug, so haftet nexxtsoft für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden in einer Höhe von 15%, es sei denn, die Verzögerung ist durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.
- 3) Im Falle der Versendung eines Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferte Software anhand der Leistungsbeschreibung und der im Einzelvertrag niedergelegten Vereinbarungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen. Rügt er nicht oder zu spät, verliert der Kunde seine Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- 1) nexxtsoft leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn nexxtsoft dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.

- 2) Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der Software entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die nexxtsoft unverzüglich. Er ermächtigt die nexxtsoft hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. nexxtsoft ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- 3) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- 4) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nicht wesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Für die Leistung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter Teil A der AGB der nexxtsoft festgelegten Grenzen.
- 5) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der nexxtsoft. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels der Software geltend gemacht werden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie Schäden, die infolge einer Verletzung von Garantiezusagen entstehen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Teil C: Softwarepflege

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Gegenstand dieses Softwarepflegevertrags ist die Pflege von der nexxtsoft gelieferten und unter Umständen angepassten Standardsoftware. Die genaue Festlegung erfolgt in der Anlage C 2 (nachfolgend "zu pflegende Programme"). Sollte der Kunde wünschen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch für andere Softwarebestandteile – erbracht werden sollen, so ist dies explizit in der Anlage C 1 zu vermerken.
- 2) Vertragsbestandteile sind:
 - a) Dieser Vertragstext.
 - b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nexxtsoft, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbedingungen.
 - c) Die Bestimmungen für die Auftragsdatenverarbeitung, Teil E der AGB.
 - d) Definitionen sind im § 2 Abs.4 des Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nexxtsoft niedergelegt.
- 3) Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.
- 4) Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:
 - C 1: Aktuelle Leistungsbeschreibung der Standardsoftware und u.U. der angepassten Software
 - C 2: Verzeichnis der zu pflegenden Software (Software-Überlassungsschein) und der Systemumgebung

Die Anlagen sind gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 2 Pflegeleistungen

Der Pflegevertrag für Software umfasst im Einzelnen die folgenden Leistungen:

- 1) Fehlerbeseitigung
 - a) Grundsatz

nexxtsoft beseitigt innerhalb der definierten Fristen gemeldete Programmfehler. Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den für den vertragsgemäßen Einsatz in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen. Die Fehlerdefinitionen finden sich im Teil A der AGB, § 2 Abs.4. Die Servicelevel finden sich in der Anlage A 4.

b) Systemumgebung

Gewährleistet wird die Erbringung der vertraglich vereinbarten Funktionen in der vereinbarten Systemumgebung.

Die große Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten bedingt nicht vorab einzuschätzende Unsicherheitsfaktoren, so dass eine ordnungsgemäße Funktion der Software nur in einer vertraglich vereinbarten oder zuvor getesteten Systemumgebung gewährleistet werden kann. Die jeweils aktuellen Hinweise der nextsoft [Pflegehinweise] über die Systemumgebung sind unbedingt zu beachten.

c) Umgehungslösungen

Bietet nextsoft dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder von Geräten eine neue Programmversion oder Programmteile an, so hat der Kunde diese zu übernehmen und – wenn und sobald es für ihn zumutbar ist – auf seiner Hardware gem. den Installationsanweisungen von nextsoft zu installieren. Die Zumutbarkeit richtet sich danach, ob der Kunde die Software dem Vertragszweck entsprechend verwenden kann und danach, ob er Kosten für den Einsatz der Umgehungsmöglichkeit aufwenden muss.

2) Lieferung von neuer Software

a) Leistungen: nextsoft wird die gepflegten Programme während der Vertragslaufzeit und der Zeit der Gewährleistung an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Ebenfalls werden die gepflegten Programme an den jeweils gebräuchlichen Versionen der erforderlichen Softwareumgebung (Betriebssystem und für vertragsgemäße Funktion erforderlichen Programme) angepasst. Diese Verpflichtung entfällt, wenn/soweit die Anpassung für die nextsoft mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

b) Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Kunden ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, es sei denn, sie ist in Anlage C 1 aufgeführt.

c) Sofern die Bedienung des Programms sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert. Diese steht in Form einer Online-Hilfe zur Verfügung. Im Rahmen der User-Group des zu pflegenden Programms besteht für den Kunden die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. nextsoft wird Anregungen des Kunden ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Verwirklichung/Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

d) nextsoft kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen durch Lieferung neuer Software oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder durch Änderungen von

Programmparametern erbracht werden. Der Kunde kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der Software folgen.

- e) **Opfergrenze:** Die Verpflichtung zur Lieferung neuer Software entfällt, wenn dies für die nexxtsoft mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung des Programmes erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen sind, 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der Pflegeleistung mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.
- f) **End of life:** Die von nexxtsoft erstellte Software besteht teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, jegliche ältere Version dieser Software fortwährend weiterzuentwickeln und zu pflegen. nexxtsoft entwickelt und pflegt nur Programme (einschließlich der jeweils dazugehörigen Komponenten), die entweder mit dem aktuellen oder dem letzten vorherigen Release dieser Programme kompatibel sind. nexxtsoft wird die Kündigung der Pflege einer Basisversion der Software mit einer Frist von mindestens 18 Monaten ankündigen.
- g) Sollte der Kunde nach Ablauf dieser Frist den Wunsch haben, Software zu verwenden, deren Pflege von der nexxtsoft nicht mehr standardmäßig am Markt angeboten wird, ist die Pflege dieser Software nicht mehr von der Wartungspauschale gem. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gedeckt, sondern gesondert nach § 3 dieser Vereinbarung zu beauftragen.

3) Hotline

- a) nexxtsoft erbringt fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Programme. Betreuungsaufgaben werden montags bis donnerstags von 9:00–12:30 und 13:00–16:30, freitags von 8:30–12:30 und 13:00–14:30 durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen (es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Hamburg) wird keine Hotline betrieben. Es gilt die Zeitzone Berlin.
- b) Beratung im Sinne dieser Vorschriften ist jede problembezogene Antwort auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des Kunden im Zusammenhang mit den zu pflegenden Programmen.
- c) Nicht zu den Aufgaben der Hotline gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der Software. Vor Inanspruchnahme der Hotline hat der Kunde die Lösung des Problems im

zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die Anwender-Dokumentation und die Hilfefunktion der Software zu beachten.

§ 3 Sonstige Leistungen / Nicht von der Pauschale umfasste Leistungen

- 1) nextsoft wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen nach § 2 dieses Pflegevertrages enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für
 - Erbringung von Pflegeleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages an Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistung ist;
 - Reisekosten und Spesen für Arbeiten und Leistungen von nextsoft vor Ort beim Kunden,
 - Arbeiten und Leistungen von nextsoft vor Ort beim Kunden, soweit diese nicht nach § 2 erforderlich sind;
 - Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Vertrag erfassten Programmen;
 - sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürostunden von nextsoft vorgenommen werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder anderen von nextsoft nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von nextsoft zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Kunden überlassenen Updates/Upgrades/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände sowie Fracht und Versandkosten;
 - Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
 - Leistungen zur Anpassung der Software an vom Kunden geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme;

- 2) nextsoft ist nicht verpflichtet, Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, insbesondere die vorstehend genannten Leistungen, zu erbringen. nextsoft wird sich aber im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Kunden insoweit zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der gepflegten Programme erforderlich ist.

§ 4 Definitionen und Servicelevel

Es gelten die Bestimmungen der Anlage A 4.

§ 5 Vergütung

- 1) Die Pflegegebühr richtet sich nach dem letzten verbindlichen Angebot der nexxtsoft. Sie ist ausschließlich für die in § 2 Abs.2 und § 2 Abs.3 genannten Leistungen der nexxtsoft zu zahlen.
- 2) Die monatliche Pflegegebühr ist jährlich im Voraus in einer Summe zu Beginn eines Vertragsjahres fällig. Die Vergütungspflicht beginnt in dem Moment, in dem der Kunde die in der Anlage C2 genannte Software produktiv nutzen kann, also im Falle der Überlassung der Standardsoftware mit der Auslieferung, im Falle der Auslieferung angepasster Software mit deren Abnahme.
- 3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der nexxtsoft eingehend ohne Abzug zahlbar, danach Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 8% über dem Basiszinssatz der EZB. Monatliche Teilzahlungen können mit einem angemessenen Zinsaufschlag vereinbart werden.
- 4) nexxtsoft ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, wenn die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in dem Jahr, in dem die Leistungen zu erbringen sind, um mehr als 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Kosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen. Der Kunde hat ebenfalls das Recht, eine Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn die Kosten für die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem Vorgenannten gesunken sind.
- 5) Zusätzliche, nicht in dem § 2 aufgeführte Leistungen der nexxtsoft sind vom Kunden jeweils gesondert, entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste der nexxtsoft zu vergüten. Die Höhe der Honorarsätze richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Die Honorarsätze gemäß der aktuellen Preisliste dürfen von der nexxtsoft einmal jährlich um maximal 5 % erhöht werden. Die Rechnungen hierzu sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der nexxtsoft eingehend ohne Abzug zahlbar.
- 6) Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen der nexxtsoft vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen im Sinne des § 3 handelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- 1) Der Kunde wird nexxtsoft bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - nextsoft kann verlangen, dass der Verantwortliche Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen. Er wird insbesondere
 - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von nextsoft gestellter Formulare – nextsoft einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;
 - festgestellte Fehlfunktionen nextsoft in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen;
 - nextsoft im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von nextsoft Beauftragten anhalten;
 - den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von nextsoft beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gepflegten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
 - die von nextsoft erhaltenen Programme und/oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von nextsoft einspielen und immer die von nextsoft übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- 2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist nextsoft zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist nextsoft berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 7 Gewährleistung für die Funktionserhaltung (§ 2 Abs.1)

- 1) Nicht als fehlerhaft gilt eine Pflegeleistung, bei der nexxtsoft anstelle der Fehlerbehebung dem Kunden eine zumutbare Ausweidlösung anbietet. nexxtsoft ist berechtigt, die zu pflegende Software zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der Software für den Kunden nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind.
- 2) Gelingt es nexxtsoft innerhalb der angemessenen Frist nicht, bestehende Fehler zu beheben, so ist der Kunde berechtigt, die Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der Software nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, solange nexxtsoft zur Fehlerbehebung bereit und dem Kunden eine weitere Nachbesserung zumutbar ist.

4) Änderungen der Software oder der Systemumgebung

Sofern der Kunde oder Dritte im Auftrag des Kunden an der vertragsgegenständlichen Software nach der Installation oder Abnahme Änderungen vornehmen, denen nexxtsoft vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt nexxtsoft keine Pflicht zur Fehlerbehebung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese Änderungen eine Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

Verlangt der Kunde nach Beendigung des Pflegevertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm und hat er die Systemumgebung geändert, so trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht, sofern er oder Dritte in seinem Auftrag das Programm und/oder die empfohlene Systemumgebung geändert haben.

- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Abnahme/Auslieferung der Pflegeleistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler der Pflegeleistung zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6) Hat der Kunde zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn nexxtsoft den Kunden auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der Kunde hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.
- 7) Stellt sich heraus, dass von der nexxtsoft erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, so trägt der Kunde die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen. Bei Kostenersatz durch den Kunden sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der nexxtsoft zugrunde zu legen.

§ 8 Lieferung neuer Software, Unmöglichkeit.

§ 3 des Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nexxtsoft gilt entsprechend.

§ 9 Gewährleistung für die Lieferung neuer Software (§ 2 Abs.2)

- 1) Der Kunde hat die gelieferte Software anhand der Leistungsbeschreibung und der im Einzelvertrag niedergelegten Vereinbarungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen. Rügt er nicht oder zu spät, verliert der Kunde seine Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 2) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Auslieferung der Pflegeleistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler der Pflegeleistung zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 3) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Übergabe ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann nexxtsoft eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 Abs.1 bis 3 dieses Vertrags.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist die Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien vor der Installation. Der Vertrag beginnt am Tag der Installation, falls der Kunde nur Standardsoftware erhält. Es gilt das Datum des Lieferscheins. Falls der Kunde Anpassungsarbeiten in Auftrag gegeben hat, gilt das Datum der Abnahme. Der Vertrag läuft zunächst für ein Jahr. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 2) § 649 BGB wird ausgeschlossen.
- 3) Für den Fall, dass die Regelung nach Absatz 2) unwirksam sein sollte, wird als Pauschale für den entgangenen Gewinn ein Anteil von 35 % der Pflegegebühr gem. § 5 gerechnet für die Restlaufzeit des Vertrags ab dem Moment des Wirksamwerdens der Kündigung zugrunde gelegt, sofern nexxtsoft nachweist, dass mindestens 35 % des Vertrags für die Weiterentwicklung der Software verwendet wurden. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass der entgangene Gewinn der nexxtsoft geringe ausfallen würde.

- 4) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software bleibt von einer Kündigung des Pflegevertrages unberührt.
- 5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch nexxtsoft zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Pflegegebühr für das laufende Vertragsjahr anteilig erstattet.

§ 11 Nutzungsrechte

- 1) Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Lizenzvertrag (Teil A Abschnitt II der AGB).
- 2) Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Auslieferung der gelieferten Programme beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken jeweils eine Kopie des Programms anzufertigen.

Teil D Rahmenvertrag kleinere Projekte

§ 1 Vertragsbestandteile und Abwehrklausel

- 1) Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge sind:
 - a) Einzelvertragliche Abreden des jeweiligen Auftrags.
 - b) Die Regelungen dieser AGB – Teil D – Kleinere Projekte und Dienstleistungen.
 - c) Regelungen des Teil A der AGB der nexxtsoft.
 - d) Die Regelungen über den Datenschutz im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung, Teil E.
- 2) Definitionen: Sind im § 2 Abs.4 des Teil A niedergelegt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag, der die generellen vertraglichen Bedingungen zwischen den Parteien regelt. Der Vertrag hat das Ziel, den administrativen Aufwand bei der Durchführung kleinerer Projekte zu vermindern, in dem in diesem Vertrag Festlegungen gemacht werden, die für alle Folgeaufträge gelten sollen. Die Parteien schließen eine Individualvereinbarung darüber ab, dass die Regelungen dieses Vertrags auch für alle Folgeprojekte gelten sollen, selbst dann wenn in diesen Projekten keine ausdrückliche Bezugnahme auf diesen Vertrag stattfindet. Bei Fehlen einer solchen Individualvereinbarung muss eine Bezugnahme stattfinden. Zudem gelten die in diesem Vertrag gemachten Individualregelungen z.B. zum Thema der Haftungsbegrenzung nicht automatisch für die Folgeaufträge.
- 2) Beiden Parteien wurde der Inhalt der Regelung vorgestellt, beide Parteien hatten die Möglichkeit, auf den Inhalt der Regelung und auf deren Formulierung Einfluss zu nehmen.

Dies vorweggeschickt, vereinbaren die Parteien:

- 3) nexxtsoft erbringt auf der Grundlage dieses Vertrags Dienst- oder Werkleistungen im Bereich der Erstellung von Software oder der Beratungsleistungen. Dieser Rahmenvertrag sollte nur für kürzere Projekte eingesetzt werden, deren Rahmen nicht mehr als 30 Manntage beträgt.
- 4) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags erteilt der Kunde einzelne Aufträge. Der Mindestinhalt dieser Aufträge richtet sich nach § 6 bzw. § 9. Die rechtliche Einordnung dieser Verträge richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis des Einzelauftrags.

§ 3 Mitarbeiter der nextsoft

Die nextsoft verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend "Mitarbeiter") obliegen der nextsoft. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der Mitarbeiter erfolgen unter verantwortlicher Leitung von nextsoft. Die Mitarbeiter der nextsoft unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von nextsoft, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Die in den Auftrags Scheinen vereinbarten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten des Kunden. Die nextsoft wird dem Kunden in jedem Fall rechtzeitig eine Behinderungsanzeige zumindest in Textform übermitteln, sofern sich andeutet, dass der Kunde eine erforderliche Mitwirkung nicht vertragsgemäß erbringt und hierdurch die Leistung nicht wie vereinbart realisiert werden kann. Solange der Kunde die ihm obliegenden Leistungen nicht wie vereinbart erbringt, gerät die nextsoft nicht in Verzug und kann nach erfolgloser Fristsetzung den Vertrag kündigen.

§ 5 Einzelaufträge

- 1) Die nachfolgenden Regelungen der §§ 5 bis 8 setzen voraus, dass der Kunde der nextsoft einen Auftrag zur Realisierung einer bestimmten Leistung erteilt hat und für den Eintritt des Erfolgs einsteht.
- 2) Die im Auftragschein festzulegenden Bestimmungen sollten umfassen:
 - a) den Inhalt der Leistung,
 - b) den Leistungsort,
 - c) die angestrebte Dauer des Auftrags,
 - d) die Regelung der Projekthoheit und Systemverantwortung,
 - e) den angestrebten Fertigstellungstermin,
 - f) Einzelfragen der Vergütung,
 - g) Umfang der Dokumentation der Leistung,
 - h) Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
 - i) erforderliche Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3) Die jeweiligen Aufgaben können auch während der Realisierung im Auftrag des Kunden geändert werden, Änderungen sind jedoch gesondert schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

§ 6 Abnahme

Die Abnahme erfolgt gegen den Auftrag. Sie ist schriftlich zu protokollieren. Sofern der Kunde die Leistung der nextsoft in Betrieb nimmt ohne wesentliche Mängel

geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. nexxtsoft hat den Kunden hierrüber aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 1) Das Honorar ist wie folgt fällig:

Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tage ab Erhalt. Nexxtsoft ist berechtigt Zwischenrechnungen zu stellen und wird solche in Regel monatlich erstellen.

- 2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Aufrechnungen sind nur möglich mit Forderungen, die von nexxtsoft unbestritten oder gerichtlich anerkannt sind.

§ 8 Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche

Die Parteien haben für die Begrenzung der Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche eine Individualvereinbarung getroffen. Diese findet sich in Teil F – individuelle Haftungsbegrenzung – dieser AGB.

§ 9 Gewährleistung / Datensicherung

- 1) Als vereinbart gelten die im Einzelvertrag beschriebenen Funktionen der Software in der dort beschriebenen Systemumgebung. Jegliche nachträgliche Veränderung der Systemumgebung durch den Kunden kann zu einer Beeinträchtigung der Funktionen führen, auch wenn die Systemumgebung „als normal“ zu bezeichnen ist. Angesichts der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten wird keine Gewährleistung für eine „normale“ Systemumgebung, sondern nur für die vereinbarte Systemumgebung übernommen.
- 2) nexxtsoft leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn nexxtsoft dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.
- 3) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern nexxtsoft nicht vorsätzlich oder arglistig handelte

und/oder keine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und/oder der Schaden durch die Verletzung einer Garantiezusage eintrat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen.

§ 10 Dienstverträge

- 1) Die nachfolgenden Regelungen der §§ 10 bis 12 setzen voraus, dass die Projektführung, das Change Management und die Systemverantwortung für die Realisierung des Projekts dem Kunden obliegen und die Parteien vereinbart haben, dass dem Kunden Arbeitsleistungen der nextsoft zeitweilig zur Verfügung gestellt wurden. Die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die nextsoft Beratungsleistungen erbringt.
- 2) Im Auftrag ist insbesondere zu regeln:
 - a) der Inhalt der Leistung,
 - b) der Leistungsort,
 - c) die angestrebte Dauer des Auftrags,
 - d) Einzelfragen der Vergütung,
 - e) Umfang der Dokumentation der Leistung,
 - f) Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
 - g) erforderliche Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3) Die jeweiligen Aufgaben können auch während der Realisierung im Auftrag des Kunden geändert werden, Änderungen sind jedoch gesondert schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 4) Die Projekthoheit und Systemverantwortung obliegen dem Kunden.

§ 11 Changes

- 1) Auf Anfrage des Kunden wird nextsoft im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten vom Kunden gewünschte Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist nextsoft hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 2) Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

§ 12 Leistungsmängel

- 1) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, nextsoft die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.

- 2) nextsoft wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.
- 3) Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb der vorstehend unter Verweis angemessenen Zeiträume beheben lässt, wird nextsoft innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume nach Wunsch des Kunden eine Behelfslösung bereitstellen. Die Bereitstellung einer Behelfslösung entbindet nextsoft nicht von ihrer Verpflichtung zur Beseitigung des Leistungsmangels.
- 4) Für die Untersuchung und/oder Beseitigung eines tatsächlich nicht bestehenden Leistungsmangels oder eines Leistungsmangels, der auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, kann nextsoft eine Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung ihrer dann gültigen allgemeinen Preisliste verlangen.

§ 13 Personal

nextsoft ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihr für Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. nextsoft wird den Kunden von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich Aufgabe von nextsoft, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.

Teil E Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung:

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) nach § 11 BDSG

§ 1 Gegenstand und Dauer der ADV

1) Gegenstand der ADV

a) Inhaltlicher Geltungsbereich

Diese ADV ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertragsverhältnis. Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses ist die Erbringung von Leistungen, wie sie in den Verträgen zwischen den Parteien spezifiziert sind. Diese ADV gilt für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnissen bei denen Mitarbeiter und/oder – soweit gem. nachstehendem § 7 zulässig – Subunternehmer des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

b) Räumlicher Geltungsbereich

Nach dieser ADV ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht gestattet, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. außerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, zu verlagern. Wenn und soweit der Auftragnehmer künftig beabsichtigt, seine Leistungserbringung und damit einhergehend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. ins außereuropäische Ausland zu verlagern, hat er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Eine solche Verlagerung darf nur und erst erfolgen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat und die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG vorliegen.

2) Dauer der ADV

Diese ADV tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder im Bereich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen eines Vertrags mit Beendigung des jeweiligen Vertrags.

3) Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, diese ADV jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn der Auftragnehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieser ADV verstößt, namentlich,

- die bei ihm beschäftigten Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener

Daten des Auftraggebers betraut sind, keine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG unterzeichnet haben;

- der Auftragnehmer den Auftraggeber entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich informiert (§ 42a BDSG);
- der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner Benachrichtigungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen in einem Fall des § 42a BDSG nicht oder nicht unverzüglich oder nicht vollständig über die Umstände der unrechtmäßigen Kenntniserlangung durch Dritte und etwaige Folgen für die Betroffenen informiert;
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und den Zugang zu den IT-Anlagen zwecks Durchführung der Vorabkontrolle und der regelmäßigen Kontrollen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG nicht gewährt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt;
- der Auftragnehmer technisch-organisatorische Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 3 ändert und hierbei das nach der Anlage zu § 9 BDSG erforderliche Datenschutz- und Datensicherheitsniveau nicht eingehalten wird;
- der Auftragnehmer Weisungen des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will;
- der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig über Änderungen in den Datenverarbeitungsvorgängen informiert;
- der Auftraggeber den Auftragnehmer entgegen § 5 trotz nochmaliger Aufforderung des Auftragnehmers nicht anweist, personenbezogene Daten eines Betroffenen zu löschen, zu sperren oder zu berichtigen oder hiervon abzusehen.

§ 2 Verantwortungsbereiche

Die Parteien gehen davon aus, dass der Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter i.S. des § 11 BDSG für den Auftraggeber tätig wird. Wenn und soweit der Auftragnehmer jetzt oder künftig Leistungen erbringen soll, die nicht nach dieser ADV privilegiert sind, werden die Parteien sich hierüber abstimmen. Im Rahmen der Durchführung dieser ADV gelten nachfolgende Verantwortungsbereiche:

1) Verantwortung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist im Hinblick auf das Vertragsverhältnis und die in dessen Durchführung vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften, insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verantwortlich. Der Auftraggeber ist insb. dafür verantwortlich, dass etwaige Einwilligungserklärungen, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von

personenbezogenen Daten erforderlich sind, eingeholt wurden.

- b) Der Auftraggeber ist „Herr der Daten“. Er behält die volle Kontrolle über die vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Sämtliche erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

2) Verantwortung des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieser ADV im Auftrag für den Auftraggeber erhebt, verarbeitet oder nutzt, ausschließlich zur Erfüllung des im Vertrag und seinen Leistungsscheinen beschriebenen Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen.
- b) Verlangt der Auftraggeber seine Daten - egal aus welchem Grund - heraus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Daten herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte - egal welcher Art - stehen dem Auftragnehmer an diesen Daten nicht zu.

§ 3 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten

1) Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sind Erfüllung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge für Verkauf, Softwarepflege und Administration.

2) Art der Daten der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer folgende Arten von Daten:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkte- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

3) Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieser ADV Betroffenen umfasst:

- Kunden

- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte i.S. von § 3 Abs. 11 BDSG
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Andere Betroffene

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1) Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem (Daten-) Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Das (Daten-)Sicherheitskonzept wird als verbindlich festgelegt.

2) Technischer Fortschritt und Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Die in dieser ADV/ihrer Anlage 1 beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dem Auftragnehmer ist es deshalb gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen hat der Auftraggeber zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG (Stand November 2011) zur Verfügung zu stellen.

3) Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Ereignisse, die für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten von Bedeutung sind, regelmäßig unterrichten. Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird er diesem unverzüglich mitteilen und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

1) Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten darf der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ansprechpartner für solche Anfragen beim Auftraggeber sind vom Auftraggeber zu benennen (z.B. Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers).

2) Der Ansprechpartner des Auftraggebers wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung vorzunehmen.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer hat nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:
- 2) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen/bestellt, der seine Tätigkeit gem. §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Bestellung übermitteln.
- 3) Der Auftragnehmer wird sämtliche Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG gem. Anlage 2 dieser ADV verpflichten und diese über Art, Umfang und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichten.
- 4) Der Auftragnehmer wird die technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage zu § 9 BDSG (§ 4 i.V.m. Anlage 1) umsetzen und dem Auftraggeber einen Nachweis über deren Umsetzung erbringen.
- 5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG, und zwar auch bei Ermittlungen gem. §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer unterrichten.
- 6) Der Auftragnehmer wird regelmäßige Kontrollen zur Durchführung der Auftragskontrolle vornehmen, insb. zur Einhaltung und etwaigen notwendigen Anpassungen von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser ADV.

§ 7 Einschaltung von Subunternehmern

- 1) Grundsätze für die Einschaltung von Subunternehmern

Die in Anlage 3 zu dieser ADV aufgeführten Subunternehmer sind vom Auftraggeber genehmigte Subunternehmer. Die Einschaltung weiterer, in dieser Anlage nicht aufgeführter Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- 2) Anforderungen an die Einschaltung von Subunternehmern

Wenn und soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 Subunternehmer einschaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, wie sie im Verhältnis zwischen den Parteien bestehen, entsprechen. Hierbei stellt der Auftragnehmer insb. sicher, dass die in dieser ADV festgelegten Regelungen auch im Verhältnis zu den Subunternehmern gelten. Er wird dem Auftraggeber Auskunft über die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit dem Subunternehmer geben und ihm auf Verlangen die entsprechenden Vertragsunterlagen vorlegen. Der

Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmäßig zu kontrollieren.

3) Kontrollrechte des Auftraggebers

Bei seinen vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber berechtigt ist, bei den Subunternehmern Kontrollen vor Ort durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer stellt namentlich sicher, dass dem Auftraggeber die Kontroll- und Überprüfungsrechte nach § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG eingeräumt werden. Das Ergebnis dahingehender Kontrollen ist zu dokumentieren.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG verpflichtet, zunächst vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer zu kontrollieren, ob die technisch organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

1) Kontroll- und Zutrittsrechte

Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht ein, die Vorabkontrolle sowie die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG festgelegte Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers oder nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Er wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die in diesem Zusammenhang relevanten Informationen geben. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

2) Nachweispflichten

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Nachfrage die Umsetzung der technisch- organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und seiner Anlage nach. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

§ 9 Mitzuteilende Verstöße

Der Auftragnehmer ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BDSG verpflichtet, dem Auftraggeber Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder diese ADV, die er oder die bei ihm beschäftigten Personen begangen haben, mitzuteilen. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien Folgendes:

1) Mitteilung von allgemeinen Verstößen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz- oder gegen Bestimmungen dieser ADV verstoßen haben.

2) Benachrichtigungspflicht nach § 42a BDSG

Nach § 42a BDSG hat der Auftraggeber bei einer unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen bestimmte Informationspflichten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dahingehende Vorfälle unverzüglich ohne Ansehen der Verursachung mitteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Wenn und soweit der Auftraggeber nach § 42a BDSG verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer ihn hierbei vollumfänglich unterstützen und ihm unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen über die Ursache, das Ausmaß und die Folgen für die Betroffenen, die durch die unrechtmäßige Kenntniserlangung eintreten können, geben, damit der Auftraggeber seinen Benachrichtigungspflichten sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch ggf. gegenüber den Betroffenen nachkommen kann.

§ 10 Weisungsbefugnisse

1) Weisungsrecht des Auftraggebers

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten i.S. des Vertragsverhältnisses und dieser ADV erfolgt ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers (§ 11 Abs. 3 BDSG). Der Auftraggeber hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses und dieser ADV ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Art, dem Umfang und den Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen stimmen die Parteien ab. Ist eine Einigung hiernach nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, die vorliegende ADV fristlos zu kündigen. Entsprechendes gilt für sonstige Änderungen des Verarbeitungs- oder Verfahrensgegenstands, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich werden. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Maßgabe des § 11.

Sämtliche Änderungen des Verarbeitungs- und/oder Verfahrensgegenstandes sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber wird seine Weisungen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail erteilen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als diejenigen, die in dem Vertragsverhältnis, seinen Anlagen und dieser ADV festgelegt

sind. Er ist nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu übermitteln, insb. zum Abruf bereitzustellen. Kopien und Duplikate darf der Auftragnehmer nur dann erstellen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat, der Auftragnehmer sie als Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Auftragnehmer sie unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt.

2) Hinweispflicht des Auftragnehmers

Wenn und soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Ausführung von Weisungen des Auftraggebers i.S. des vorstehenden Absatzes zu einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG). In diesem Fall ist er berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung des Auftraggebers so lange auszusetzen, bis sie durch den Ansprechpartner des Auftraggebers nach § 5 bestätigt oder geändert wird.

§ 11 Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten

1) Löschung von Daten

Mit Beendigung des jeweiligen Vertrags oder vorher auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehenden Datenbestände auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Für Test- und Ausschussmaterial gilt dies nur dann, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Das Protokoll der Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Versicherung der vollständigen Aushändigung sämtlicher in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehender Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse.

2) Aufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen, die er benötigt, um die Auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachweisen zu können, gem. den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie dem Auftraggeber zu seiner Entlastung bei Vertragsende übergeben.

§ 12 Haftung

1) Haftung

Im Verhältnis zum Betroffenen ist der Auftraggeber für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses oder dieser ADV durch den Auftragnehmer,

die bei ihm beschäftigten Personen oder durch von ihm nach Maßgabe von § 7 eingeschalteten Subunternehmer entstehen, verantwortlich.

Anlagen:

Folgende Anlagen sind im Falle einer konkreten Beauftragung Bestandteil des Vertrags:

- > Anlage 1 - Technisch-organisatorische Maßnahmen
- > Anlage 2 - Genehmigte Subunternehmer
- > Anlage 3 - Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Teil F Individuell ausgehandelte Haftungsbeschränkung

Sofern nicht anders geregelt gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Haftungsbeschränkungen.